



An den Grossen Rat

16.5004.02

ED/P165004

Basel, 27. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 2016

Interpellation Nr. 100 Heidi Mück betreffend „Schliessung der Schulen des Vereins JuFa“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 6. Januar 2016)

„Der Verein JuFa hat 1937 das erste Heilpädagogische Schulangebot in Basel Stadt aufgebaut und betreibt bis heute zwei Heilpädagogische Schulen (HPS und Rägebogen). SchülerInnen, die aufgrund von Beeinträchtigungen ihrer schulischen oder persönlichen Entwicklung einen sehr hohen Förderbedarf und eine spezialisierte Bildung und Betreuung in der Schule benötigen, besuchen auf Kosten des Kantons Basel-Stadt die JuFa Schulen.

Mitte Dezember wurde die Öffentlichkeit durch eine Medienmitteilung von der bevorstehenden Schliessung der beiden Schulangebote der JuFa informiert. Die Schliessung wurde damit begründet, dass die Volksschule den gesetzlichen Auftrag habe, die integrative Schulung in Regelklassen durchzuführen und die SchülerInnen möglichst in eigenen Angeboten zu beschulen und dass deshalb die Anzahl der SchülerInnen in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen sei.

In Basel hat die Umsetzung der integrativen Schulung zu grossen Umwälzungen in der Schullandschaft geführt. Nach der Aufhebung der Kleinklassen wurden auch die Einführungsklassen und Fremdsprachenklassen sukzessive abgebaut, was zu Kritik und zu verschiedenen politischen Vorstössen geführt hat. Hauptansatz der kritischen Stimmen war die Sorge, dass die Regelschule nicht die erforderlichen Ressourcen und das Know-how hat, um sämtliche SchülerInnen mit einer Behinderung adäquat und ihren Bedürfnissen entsprechend zu schulen. Die Schliessung der Heilpädagogischen Schulen der JuFa bedeutet nun einen weiteren Abbau bei entsprechenden Spezialangeboten.

Laut Medienmitteilung sollen die betroffenen SchülerInnen mit Wohnsitz in Basel-Stadt per Beginn des Schuljahrs 2016/2017 von den Volksschulen Basel-Stadt anderen geeigneten, vorrangig kantonalen schulischen Angeboten zugeteilt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Kinder / Jugendliche mit Wohnsitz in Basel-Stadt sind von der Schliessung der JuFa-Angebote betroffen?
2. Wie haben sich die Zahlen der Kinder aus Basel-Stadt, welche die Angebote der JuFa besuchten, in den letzten zehn Jahren entwickelt?
3. Welche Schulen sind zukünftig konkret für die SchülerInnen der JuFa-Angebote vorgesehen? Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuteilung der SchülerInnen? Wie ist der Findungsprozess für das bestgeeignete Schulmodell eines Kindes mit Beeinträchtigungen organisiert?
4. Wie viele Plätze sind jeweils in den verschiedenen Angeboten vorgesehen? Ist geplant, Kinder aus einer Klasse der JuFa-Schulen gemeinsam an einer neuen Schule einzuschulen?
5. Werden konkret im Schulheim zur Hoffnung, einer Institution des Kantons Basel-Stadt, die Ressourcen aufgestockt, um künftig mehr Kinder als bisher aufnehmen zu können?

6. Ist vorgesehen, Kinder in Schulangeboten angrenzender Kantone unterzubringen? Wenn ja, in welchen Kantonen und in welchen Schulen und wie viele Kinder?
7. Ist vorgesehen, dass Lehrpersonen aus der JuFa ihre SchülerInnen an den neuen Schulorten in der Einführungszeit begleiten können?
8. Werden Mittel gesprochen, damit die Lehrpersonen an den abnehmenden Schulen die Kinder an der JUFA im Voraus kennen lernen und so eine Vertrauensbasis bilden können?
9. Sind die Lehrpersonen an den abnehmenden Schulen genügend vertraut mit der Betreuung und Schulung von Kindern/Jugendlichen mit mehrfachen Behinderungen und komplexen Krankheitsgeschichten? Wie viel zusätzliche Unterstützung ist vorgesehen, damit die Lehrpersonen und Betreuungspersonen an den neuen Schulorten nicht schon mit dem Gefühl von Überforderung starten müssen?
10. Ist vorgesehen, in Schulen, die künftig Kinder aus der JuFa übernehmen, zusätzliche HeilpädagogInnen einzustellen? Falls ja, wie viele? Wie werden diese Personen angesichts des aktuellen Mangels an ausgebildeten Fachkräften gefunden?
11. Können sich die Familien der betroffenen Kinder / Jugendlichen auf ein gleich ausgebautes und professionelles Angebot an ausserschulischer Betreuung verlassen? Ist ein entsprechender Ausbau geplant? Stehen diese Angebote in gleicher Qualität wie bei der JuFa anfangs nächstes Schuljahr bereit?
12. Die betroffenen Familien sollten bis spätestens Ende März erfahren, in welchem neuen Angebot ihr Kind eingeschult werden soll, damit sie gegebenenfalls reagieren können, falls sie mit der für ihr Kind bestimmten Einrichtung nicht einverstanden sind. Wie sorgt das Erziehungsdepartement dafür, dass dieser Termin eingehalten wird?
13. Wie wurden und werden die Eltern beim Entscheid, ob ihr Kind integrativ oder separativ geschult wird, einbezogen?
14. Welche Kosten pro Kind fielen im Durchschnitt beim Angebot der JuFa an? Mit welchen Kosten ist bei den Angeboten der Volksschulen Basel-Stadt zu rechnen?
15. Aus welchen konkreten gesetzlichen Vorgaben leitet das Erziehungsdepartement seinen Auftrag ab, auch die separativen Angebote konsequent in eigenen Angeboten der Volksschulen zu integrieren?
16. Wie kommt es, dass zum Beispiel im Kanton Zürich weiterhin zahlreiche Sonderschulangebote auch von privaten Institutionen, geführt, bzw. unterstützt werden?

Heidi Mück

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz (§ 20 Abs. 2), die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat, Art. 2 Abs. b), das revidierte Schulgesetz (§ 63 a) und die vom Regierungsrat beschlossene Sonderpädagogikverordnung (§ 3 Abs. 3) verpflichten die Volksschule, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf wenn immer möglich integrativ zu schulen.

Die Integrationsbemühungen des Kantons haben zur Folge, dass die Anzahl Schülerinnen und Schüler an schulischen Angeboten des Vereins JuFa zurückgegangen sind. Da eine noch weitergehende Verkleinerung der Schule nicht möglich ist, wird der Zusammenarbeitsvertrag des Erziehungsdepartements mit dem Verein JuFa im schulischen Bereich Ende Schuljahr in gegenseitigem Einvernehmen nicht mehr verlängert. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Stadt werden per Beginn des Schuljahres 2016/17 anderen geeigneten, vorrangig kantonalen schulischen Angeboten zugeteilt.

2. Beantwortung der Fragen

- 1) *Wie viele Kinder / Jugendliche mit Wohnsitz in Basel-Stadt sind von der Schliessung der JuFa-Angebote betroffen?*

Es sind 25 Schülerinnen und Schüler betroffen.

- 2) *Wie haben sich die Zahlen der Kinder aus Basel-Stadt, welche die Angebote der JuFa besuchten, in den letzten zehn Jahren entwickelt?*

Übersicht JuFa - Rängebogen

Jahr	Anzahl Schülerinnen und Schüler (alle Kantone)	Anzahl Schülerinnen und Schüler BS
2005	72	48
2006	69	48
2007	58	48
2008	58	45
2009	53	40
2010	53	41
2011	53	39
2012	45	35
2013	36	29
2014	35	28
Aug. 15	29	26

Anmerkung: Schülerzahlen vor 2010 für die zwei sep. Schulen zusammengezählt

Die Anzahl Schülerinnen und Schüler an den JuFa-Schulen sind in den letzten zehn Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Sowohl der Kanton Basel-Stadt, als auch die Nachbarkantone haben der JuFa sukzessive weniger Schülerinnen und Schüler zugewiesen.

- 3) *Welche Schulen sind zukünftig konkret für die SchülerInnen der JuFa-Angebote vorgesehen? Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuteilung der SchülerInnen? Wie ist der Findungsprozess für das bestgeeignete Schulmodell eines Kindes mit Beeinträchtigungen organisiert?*

Die künftige Beschulung richtet sich nach dem individuellen Bildungsbedarf der jeweiligen Schüler bzw. des jeweiligen Schülers. Denkbar sind a) ein Spezialangebot der Volksschule, b) eine Integrationsklasse, c) eine Regelklasse mit zusätzlicher Unterstützung, d) das Therapie-Schulzentrum Münchenstein TSM oder d) die Tageschule des Sonderschulheims zur Hoffnung. Die Zuteilung erfolgt gemäss dem in der in § 10 Abs. 4 Sonderpädagogikverordnung (SPV) festgelegten Verfahren (Standardisierte Abklärung des Förderbedarfs durch den schulpsychologischen Dienst, Anhörung der Eltern, Einholung der Position der Schulleitungen, Verfügung der Volksschulleitung).

- 4) *Wie viele Plätze sind jeweils in den verschiedenen Angeboten vorgesehen? Ist geplant, Kinder aus einer Klasse der JuFa-Schulen gemeinsam an einer neuen Schule einzuschulen?*

Wie erwähnt richtet sich die künftige Beschulung nach dem individuellen Bildungsbedarf der jeweiligen Schülerinnen und Schüler. Deshalb können zum Voraus keine Aussagen zur Verteilung der Kinder auf verschiedene Schulen gemacht werden. Schülerinnen und Schüler einer Klasse gemeinsam an einer neuen Schule zu einzuschulen, ist denkbar und würde unterstützt, falls diese

den gleichen Bildungsbedarf aufweisen und die Rahmenbedingungen stimmen.

- 5) *Werden konkret im Schulheim zur Hoffnung, einer Institution des Kantons Basel-Stadt, die Ressourcen aufgestockt, um künftig mehr Kinder als bisher aufnehmen zu können?*

Die Ressourcen folgen den Schülerinnen und Schülern. Das Schulheim zur Hoffnung wird, wie andere Institutionen auch, dann zusätzliche Ressourcen erhalten, wenn es zusätzliche Kinder aufnimmt.

- 6) *Ist vorgesehen, Kinder in Schulangeboten angrenzender Kantone unterzubringen? Wenn ja, in welchen Kantonen und in welchen Schulen und wie viele Kinder?*

Eine Beschulung in einem anderen Kanton ist im Einzelfall grundsätzlich möglich, sofern der Kanton Basel-Stadt selbst kein geeignetes Angebot bereitstellen kann.

- 7) *Ist vorgesehen, dass Lehrpersonen aus der JuFa ihre SchülerInnen an den neuen Schulorten in der Einführungszeit begleiten können?*

Die JuFa-Schulen haben zugesichert, ihr Wissen und ihre Erfahrung in der Schulung, Betreuung und gegebenenfalls Pflege der Schülerinnen und Schüler, die derzeit noch in den JuFa-Schulen unterrichtet werden, dem Erziehungsdepartement zur Verfügung zu stellen, so dass dieses Know-How in den zukünftigen schulischen Angeboten im Interesse dieser Schülerinnen und Schüler genutzt werden kann. Eine darüber hinausgehende Begleitung in der Einführungszeit ist nicht vorgesehen.

- 8) *Werden Mittel gesprochen, damit die Lehrpersonen an den abnehmenden Schulen die Kinder an der JUFA im Voraus kennen lernen und so eine Vertrauensbasis bilden können?*

Der Schulwechsel erfolgt im Rahmen der bisherigen Praxis eines Übertritts. Zusätzliche Mittel sind nicht notwendig.

- 9) *Sind die Lehrpersonen an den abnehmenden Schulen genügend vertraut mit der Betreuung und Schulung von Kindern/Jugendlichen mit mehrfachen Behinderungen und komplexen Krankheitsgeschichten? Wie viel zusätzliche Unterstützung ist vorgesehen, damit die Lehrpersonen und Betreuungspersonen an den neuen Schulorten nicht schon mit dem Gefühl von Überforderung starten müssen?*

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler werden nur in Angebote wechseln, von denen erwartet wird, dass sie, gegebenenfalls mit zusätzlicher Unterstützung, dem besonderen Bildungsbedarf der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers entsprechen. Schülerinnen und Schüler mit mehrfachen Behinderungen werden in das TSM Schulzentrum oder in die Tagesschule des Schulheims zur Hoffnung wechseln und somit in Institutionen, die Erfahrung in der Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit entsprechendem Bildungsbedarf haben und die über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen.

- 10) *Ist vorgesehen, in Schulen, die künftig Kinder aus der JuFa übernehmen, zusätzliche HeilpädagogInnen einzustellen? Falls ja, wie viele? Wie werden diese Personen angesichts des aktuellen Mangels an ausgebildeten Fachkräften gefunden?*

Im Zuge der Zuweisungen werden die aufnehmenden Schulen zusätzliche personelle Ressourcen benötigen. Allfällige zusätzliche Stellen werden ausgeschrieben und Personen mit entsprechender Qualifikation werden die Möglichkeit haben, sich zu bewerben.

11) Können sich die Familien der betroffenen Kinder / Jugendlichen auf ein gleich ausgebautes und professionelles Angebot an ausserschulischer Betreuung verlassen? Ist ein entsprechender Ausbau geplant? Stehen diese Angebote in gleicher Qualität wie bei der JuFa anfangs nächstes Schuljahr bereit?

Ja.

12) Die betroffenen Familien sollten bis spätestens Ende März erfahren, in welchem neuen Angebot ihr Kind eingeschult werden soll, damit sie gegebenenfalls reagieren können, falls sie mit der für ihr Kind bestimmten Einrichtung nicht einverstanden sind. Wie sorgt das Erziehungsdepartement dafür, dass dieser Termin eingehalten wird?

Die Entscheidungsgremien werden in der ersten Märzhälfte zusammenkommen, so dass die Zuteilung den Eltern mittels einsprachefähiger Verfügung noch im gleichen Monat eröffnet werden kann.

13) Wie wurden und werden die Eltern beim Entscheid, ob ihr Kind integrativ oder separativ eingeschult wird, einbezogen?

Der Einbezug der Eltern ist fester Bestandteil bei der Zuteilung verstärkter Massnahmen. Die Sonderpädagogikverordnung regelt das entsprechende Verfahren (§ 10 SPV).

14) Welche Kosten pro Kind fielen im Durchschnitt beim Angebot der JuFa an? Mit welchen Kosten ist bei den Angeboten der Volksschulen Basel-Stadt zu rechnen?

Aktuelle Kosten bei der JuFa (ohne Tagesbetreuung):

Schulgeld Basisstufe (KIGA-3. PS): Fr. 76'000 pro Jahr

Schulgeld Schule (4. PS bis Sek I): Fr. 82'000 pro Jahr

Schulgeld Verstärkte Massnahmen im erhöhten Mass: Fr. 110'000 pro Jahr

Ab 2016 beträgt das Schulgeld für Integrationsklassen Fr. 43'850 pro Jahr; das Schulgeld in den Spezialangeboten (mit Tagesbetreuung) beträgt ca. Fr. 56'000 pro Jahr.

Beim Schulheim zur Hoffnung betragen die Kosten für die Schule Fr. 93'500 pro Jahr. Beim TSM liegt die Pauschale bei Fr. 75'000 pro Jahr bzw. Fr. 112'500 pro Jahr für Schulplätze mit hohem Förderbedarf.

15) Aus welchen konkreten gesetzlichen Vorgaben leitet das Erziehungsdepartement seinen Auftrag ab, auch die separativen Angebote konsequent in eigenen Angeboten der Volksschulen zu integrieren?

Das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Kantone, die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in die Regelschule zu fördern (§ 20 Abs. 2 BehiG). Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat, Art. 2 Abs. a) definiert die Sonderpädagogik als Teil des öffentlichen Bildungsauftrages. Schulgesetz und Sonderpädagogikverordnung sehen vor, dass der Unterricht integrativ (§ 63a SchulG) und sonderpädagogische Schulung und Förderung soweit als möglich im Rahmen der Regelschule (§ 3 Abs. 3 SPV) erfolgen. Die Volksschule hat demnach den Auftrag, eine Schule für möglichst alle Schülerinnen und Schüler zu sein. Dennoch trifft die Vermutung nicht zu, dass alle separativen Angebote in eigene Angebote der Volksschulen integriert werden. Das Erziehungsdepartement wird auch in Zukunft Schülerinnen und Schüler nichtstaatlichen Sonderschulen zuweisen.

16) *Wie kommt es, dass zum Beispiel im Kanton Zürich weiterhin zahlreiche Sonderschulangebote auch von privaten Institutionen, geführt, bzw. unterstützt werden?*

Die Verhältnisse in den beiden Kantonen sind aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden nur bedingt vergleichbar. Im Kanton Basel-Stadt bleibt bei entsprechendem Bildungsbedarf eine separative Schulung in einer nichtstaatlichen Sonderschule weiterhin möglich.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin